

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2069
E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Peter Barth

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Radetzkystraße
1010 Wien

Betrifft: Entwurf: Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Patientenverfügungsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psihologengesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, das Tierärztegesetz, das Gentechnikgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundesbehindertengesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Heimopferrentengesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK)

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst ist positiv anzumerken, dass sämtliche **neue Informationspflichten** der Gerichte, die noch im Entwurf für ein „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit“ vorgesehen waren, gestrichen wurden. Dies betrifft folgende Bestimmungen des genannten Entwurfs:

- Art. 1 Z 3 (§§ 49 und 50 GuKG)
- Art. 3 Z 5 (§ 16 Abs. 6 Kardiotechnikergesetz)
- Art. 4 Z 4 (§ 12 Abs. 5 MTD-Gesetz)
- Art. 5 Z 4 (§ 28 Abs. 6 Z 2 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz)

- Art. 6 Z 4 (§§ 15 und 47 Abs. 6 Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG)
- Art. 7 Z 10 (§ 79 Abs. 8 Z 2 SanitäterG)

Bereits **bestehende Informationspflichten der Gerichte** (zB im HebammenG) wurden terminologisch angepasst. Diese Änderungen wurden angeregt und sind zu begrüßen. Folgende Anregung des BMVRDJ (BMVRDJ-Z20.672/0014-I 7/2018) wurde allerdings nicht berücksichtigt:

„Die im Entwurf in zahlreichen Gesetzen vorgeschlagene Verständigungspflicht der Gerichte von der Einleitung, Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung begegnet grundsätzlichen Bedenken. Diese Pflicht findet sich zwar vereinzelt bereits im geltenden Recht zum Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters und ist daher in diesen Fällen nur eine terminologische Änderung. Allerdings gebietet insbesondere die UN-Behindertenkonvention eine einschränkende Regelung. So ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Sektion I bis IV nicht geboten, dass bereits über die Einleitung oder die Fortsetzung des Verfahrens informiert wird. Schließlich soll im Erwachsenenschutzverfahren erst geklärt werden, ob die volljährige Person der Unterstützung eines Erwachsenenvertreters bedarf oder nicht. Alleine die Einleitung eines solchen Verfahrens ist nicht sehr aussagekräftig, weil jede Person die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anregen und damit ein solches Verfahren einleiten kann. Vielfach werden die Einleitung eines Strafverfahrens und die Einleitung eines Erwachsenenschutzverfahrens gleich behandelt. Diese Gleichbehandlung ist äußerst problematisch. Eine Person mit psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung ist nicht notwendiger Weise vertrauensunwürdig. In der Praxis gibt es Fälle, in denen zB ein Arzt einen Sachwalter zur Vertretung im Scheidungsverfahren beigegeben erhält, weil sich hier seine psychische Krankheit als für ihn nachteilig erweist. Es führt eindeutig zu weit, ihn deshalb von vornherein in seinem Berufsverband zu diskreditieren.“

Es sollte daher die Pflicht, von der Einleitung und Fortsetzung des Verfahrens informieren zu müssen, gestrichen werden. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, als die Gerichte nach den vorgeschlagenen Bestimmungen ohnehin auch über die Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters zu informieren haben.

Zur **Voraussetzung für die Berufsausübung**:

Bei jenen Gesundheitsberufen, die mit den Patienten/-innen, Klienten/-innen oder pflegebedürftigen Menschen einen Behandlungs- bzw. Betreuungsvertrag abschließen können, sowie jenen weiteren Gesundheitsberufen, für die ein akademischer Ausbildungsabschluss vorgesehen ist – das sind Angehörige des gehobenen Dienstes für

Gesundheits- und Krankenpflege, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, des kardiotechnischen Dienstes und des zahnärztlichen Berufs, Hebammen, Heilmasseur/-innen, Trainingstherapeuten/-innen, Ärzte/-innen, Musiktherapeuten/-innen, Klinische Psychologen/-innen, Gesundheitspsychologen/-innen und Psychotherapeuten/-innen – wird anstelle des Erfordernisses der „Eigenberechtigung“ die **„Geschäftsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen einer gesetzlichen Vertretung“** als **Voraussetzung für die Berufsausübung** geregelt.

Betroffen sind:

Artikel 1 Z 2, Artikel 2 Z 1, Artikel 3 Z 1, Artikel 4 Z 1, Artikel 5 Z 2 und 3, Artikel 6 Z 2, Artikel 8 Z 1, Artikel 19 Z 1, Artikel 20 Z 1, Artikel 21 Z 1, Artikel 22 Z 1, Artikel 23 Z 1, Artikel 24 Z 1, Artikel 26 Z 1 (§ 27 Abs. 1 Z 1 GuKG, § 10 Z 1 HebG, § 9 Abs. 1 Z 1 KTG, § 3 Abs. 1 Z 1 MTD-Gesetz, § 28 Abs. 1 Z 1, 1a und 2 MABG, § 36 Z 1 MMHmG, § 6 Abs. 1 Z 1 ZÄG, § 4 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998, §§ 12 Abs. 2 Z 1, 13 Abs. 2 Z 1, 36 Abs. 1 Z 3 und 37 Abs. 1 Z 4 MuthG, §§ 16 Abs. 1 Z 3 und 25 Abs. 1 Z 3 Psychologengesetz 2013, § 5 Abs. 3 Z 1 EWR-Psychologengesetz, §§ 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 11 Z 2 und 26 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 5 Psychotherapiegesetz, § 5 Abs. 3 Z 1 EWR-Psychotherapiegesetz, § 3 Abs. 2 Z 1 Tierärztegesetz).

Der Automatismus – Verlust der Berufsbefähigung mit Bestellung eines Vertreters – entspricht nicht den Zielen des 2. ErwSchG, insbesondere § 242 Abs. 1 ABGB: „Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.“ Es ist grundrechtlich nicht gerechtfertigt, dass etwa eine Vertretung in einer einzelnen Vermögensangelegenheit die Berufsbefähigung per se ausschließen soll. Geboten wäre vielmehr eine Einzelfallbetrachtung.

Es sollte daher der Bezug auf das Nichtvorliegen einer gesetzlichen Vertretung gestrichen werden und lediglich auf das Vorliegen der vollen Handlungsfähigkeit zur Berufsausübung abgestellt werden.

Artikel 14 (Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972):

§ 10 NVG bezieht sich auf die Beitragsgrundlagen der versicherten Person (des Notars/der Notarin) und führt als Monateinkünfte aus selbständiger Tätigkeit unter anderem Einkünfte aus Sachwalterschaften an. Nach dem neuen Vertretungsregime des 2. ErwSchG wären dies Einkünfte von zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung bestellten Notaren/Notarinnen; nicht hingegen (privatautonome) Vertretungen im Rahmen einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung.

In Z 1 des Art 14 sollte die Änderungsanordnung daher lauten:

Im § 10 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Sachwalterschaften“ durch die Wortfolge „gerichtliche Erwachsenenvertretungen“ ersetzt.

In den Erläuterungen ist lediglich ein Tippfehler aufgefallen. In Absatz 3 der Erläuterungen unter anderem zu Art 14 Z 1 NVG hat ein „s“ zu entfallen:

... eines/einer Sachwalters/-in ist im Hinblick auf das neue Erwachsenenschutzrecht überschießend...

Artikel 26 (Änderung des Tierärztegesetzes):

Darauf hinzuweisen ist, dass von den Änderungen betreffend Verständigungspflichten im ErwSchAG das TierärztekammerG (Anm.: das TierärzteG hingegen schon) nicht umfasst ist, wo in § 5 die strafrechtlichen Verständigungspflichten nach wie vor die Verständigung bei Verhängung oder Aufhebung der Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft vorsehen. Diese Inkonsistenz ist insbesondere auf die Erwägungen auf Seite 2 der Erläuterungen, die sich intensiv mit dem Berufsbild des Tierarztes auseinandersetzt, nicht nachvollziehbar. Es wird angeregt, dieses Versehen zu beseitigen.

Zu Artikel 30 Z 2 (§ 128 Landarbeitergesetz 1984):

Es sollte nicht von der „Einwilligung des Pflugschaftsgerichts“, sondern von der „Genehmigung des Pflugschaftsgerichts“ gesprochen werden.

Wien, 04. Juni 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt